

Allgemeine Bedingungen für den Citysaal Cottbus

Anlage zum Mietvertrag für Veranstaltungen

§ 1 Geltungsbereich und Hausrecht

1. Diese Hausordnung gilt für den **Citysaal Cottbus** einschließlich aller zugehörigen Nebenflächen, Verkehrsflächen, Sanitärbereiche, Zugänge, Flucht- und Rettungswege sowie sonstiger dem Mietgegenstand zugeordneter Bereiche.
2. Betreiber des Citysaals Cottbus sind die **Stadtwerke Cottbus**. Vermieterin im Rahmen der Veranstaltungsnutzung ist die **CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH**.
3. Der Citysaal Cottbus ist kein öffentlich frei zugänglicher Veranstaltungsort. Der Zutritt ist nur berechtigten Personen gestattet, insbesondere Mietern, Veranstaltern, Gästen, Dienstleistern sowie durch die Vermieterin oder den Betreiber autorisierten Personen.
4. Das Hausrecht wird durch die CMT Cottbus GmbH, sowie durch hierzu beauftragte oder autorisierte Personen ausgeübt. Den Anweisungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Mieter bzw. Veranstalter ist verpflichtet, seine Gäste, Mitarbeitenden, Dienstleister und sonstige von ihm beauftragte Personen über die Inhalte dieser Hausordnung zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

§ 2 Zulässige Nutzung

1. Der Citysaal Cottbus darf ausschließlich für die im Mietvertrag vereinbarte Nutzung verwendet werden.
2. Zulässig sind insbesondere:
 - Meetings
 - Tagungen
 - kleinere Kongresse
 - Vorträge und Lesungen
 - Schulungen
 - Seminare und Workshops
 - Familienfeiern
 - vergleichbare geschlossene Veranstaltungen mit begrenztem Teilnehmerkreis.
3. Nicht zulässig sind Veranstaltungen, die dem Charakter, der Ausstattung oder der sicherheitstechnischen Auslegung des Citysaals widersprechen. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, starkem Publikumsverkehr, offener Publikumswerbung, clubähnlichem Charakter, übermäßiger Lärmentwicklung oder nicht genehmigten technischen, baulichen oder dekorativen Einbauten.

4. Eine Änderung des vereinbarten Veranstaltungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin in Textform.

§ 3 Zutritt und Aufenthalt

1. Der Zutritt zum Citysaal ist nur während der vereinbarten Nutzungszeiten gestattet. Auf- und Abbauzeiten sind Bestandteil der Mietzeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zutritt zur Veranstaltung erhalten.
3. Personen unter 14 Jahren dürfen sich nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson im Citysaal aufhalten.
4. Die maximal zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden. Maßgeblich sind die vertraglich vereinbarte Bestuhlung, die genehmigte Nutzungsart sowie die brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorgaben.
5. Der Aufenthalt in nicht angemieteten oder gesperrten Bereichen ist untersagt.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

1. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt, behindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
2. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Treppen, Flure, Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Türen, technische Einrichtungen, Brandmelder, Feuerlöscher, Wandhydranten, Erste-Hilfe-Einrichtungen und sonstige sicherheitsrelevante Anlagen sind jederzeit frei und funktionsfähig zu halten.
3. Der Citysaal verfügt über automatische Sicherheitseinrichtungen, insbesondere eine **Brandmeldeanlage** sowie eine **Sicherheitsbeleuchtungsanlage**. Diese Anlagen dürfen nicht manipuliert, verdeckt, außer Betrieb gesetzt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
4. Das mutwillige oder fahrlässige Auslösen der Brandmeldeanlage, das Betätigen von Handfeuermeldern ohne Notfall sowie jede missbräuchliche Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen ist untersagt. Entstehende Kosten, insbesondere durch Fehlalarme, Feuerwehreinsätze oder technische Wiederinbetriebnahmen, können dem Verursacher bzw. dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
5. Dekorationen, Aufsteller, Mobiliar, Kabel, technische Geräte und sonstige Gegenstände dürfen nur so eingebracht werden, dass keine Stolperstellen entstehen und Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.
6. Die Verwendung von offenem Feuer, Kerzen, Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Konfetti, Glitter, raucherzeugenden Geräten, brennbaren Flüssigkeiten, Gasflaschen, Grills oder vergleichbaren Gegenständen ist untersagt.
7. Rauchen, Dampfen und der Konsum vergleichbarer Produkte sind im Citysaal und in allen innenliegenden Bereichen untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Vapes und ähnliche Produkte.

8. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind nachweislich erforderliche Assistenztiere.

§ 5 Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

1. Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Munition und Messer
 - pyrotechnische Gegenstände
 - Brand- und Sprengstoffe
 - gefährliche, leicht entzündliche oder stark riechende Stoffe
 - Drohnen, Flugmodelle oder vergleichbare unbemannte Fluggeräte
 - Gegenstände, die Personen gefährden, verletzen oder Sachen beschädigen können
2. Untersagt sind insbesondere:
 - aggressive, beleidigende, diskriminierende, extremistische, rassistische oder gewaltverherrlichende Äußerungen und Handlungen
 - körperliche Gewalt oder Bedrohung gegenüber anderen Personen
 - übermäßiger Alkoholkonsum
 - Handel, Besitz oder Konsum illegaler Drogen und Betäubungsmittel
 - Betteln, Belästigen oder Stören anderer Personen
 - Beschädigen, Bekleben, Beschriften, Besprühen oder Verändern von Wänden, Böden, Türen, Fenstern, Mobiliar, technischen Anlagen oder sonstigen Ausstattungsgegenständen
 - das unbefugte Betreten technischer Räume, Nebenräume oder gesperrter Bereiche
 - das unbeaufsichtigte Abstellen von Gepäck, Kisten oder sonstigen Gegenständen,
 - das Übernachten oder Campieren im Gebäude.
3. Werbung, Verkauf, gewerbliche Tätigkeiten, Sammlungen, Unterschriftenaktionen oder politische bzw. weltanschauliche Kundgebungen sind nur zulässig, wenn sie Bestandteil der vertraglich vereinbarten Veranstaltung sind und durch die Vermieterin genehmigt wurden.

§ 6 Mobiliar, Technik und Ausstattung

1. Vorhandenes Mobiliar, technische Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Veränderungen an der Raumaufteilung, Bestuhlung, technischen Ausstattung oder sonstigen Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin erfolgen.
3. Technische Anlagen, Bedieneinrichtungen, Schaltanlagen, Sicherheitsanlagen, Beleuchtungssteuerungen und sonstige haustechnische Einrichtungen dürfen nur durch autorisierte Personen bedient werden.
4. Vom Mieter eingebrachte elektrische Geräte müssen sich in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand befinden. Kabel sind so zu verlegen, dass keine Stolper- oder Brandgefahren entstehen.

5. Schäden, Störungen oder Auffälligkeiten an Ausstattung, Technik, Sicherheitseinrichtungen oder baulichen Anlagen sind unverzüglich der Vermieterin oder einer vor Ort zuständigen Person zu melden.

§ 7 Ordnung, Reinigung und Abfall

1. Der Mieter hat den Citysaal und die mitgenutzten Bereiche in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Veranstaltungsende vertragsgemäß zurückzugeben.
2. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Eine übermäßige Verschmutzung ist zu vermeiden.
3. Essenreste, Verpackungen, Dekorationsmaterialien, Flaschen, Kartons und sonstige vom Mieter oder seinen Gästen eingebrachte Gegenstände sind nach Veranstaltungsende vollständig zu entfernen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
4. Das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenresten, Kaugummis oder Essenresten außerhalb der vorgesehenen Behälter ist untersagt.
5. Bei besonderer Verschmutzung oder nicht ordnungsgemäßer Rückgabe können zusätzliche Reinigungs- oder Entsorgungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Lärm, Rücksichtnahme und Nachbarschaftsschutz

1. Während der Nutzung ist auf andere Gebäudenutzer, Anwohner, Nachbarn und öffentliche Bereiche Rücksicht zu nehmen.
2. Lärmintensive Tätigkeiten, Musik, Redebeiträge über Beschallungsanlagen sowie Auf- und Abbauarbeiten sind so durchzuführen, dass unzumutbare Störungen vermieden werden.
3. Türen und Fenster sind bei lärmintensiven Veranstaltungen grundsätzlich geschlossen zu halten, soweit dies aus sicherheitstechnischen oder betrieblichen Gründen möglich ist.
4. Gesetzliche Vorgaben zum Immissionsschutz, zur Nachtruhe und zu behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

§ 9 Foto-, Ton- und Videoaufnahmen

1. Foto-, Ton- und Videoaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung sind nur zulässig, soweit Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte und Datenschutzvorschriften, beachtet werden.
2. Aufnahmen von sicherheitstechnischen Anlagen, Betriebsbereichen, nicht öffentlich zugänglichen Bereichen oder technischen Einrichtungen können durch die Vermieterin untersagt werden.
3. Der Mieter ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen innerhalb seiner Veranstaltung verantwortlich.

§ 10 Brandschutz und Verhalten im Gefahrenfall

1. Die Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne, Sicherheitskennzeichnungen sowie Hinweise des Betreibers, der Vermieterin oder beauftragter Personen sind zu beachten.
2. Bei Brand, Rauchentwicklung, Auslösung der Brandmeldeanlage, Stromausfall, technischer Störung oder sonstiger Gefahr ist Ruhe zu bewahren und den Anweisungen der verantwortlichen Personen, des Sicherheitspersonals, der Feuerwehr oder anderer Einsatzkräfte Folge zu leisten.
3. Im Alarmfall ist das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Sammelstellen und weitere Anweisungen sind zu beachten.
4. Der Mieter hat im Rahmen seiner Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass Gäste und Mitwirkende bei einer Räumung geordnet und unverzüglich das Gebäude verlassen.

§ 11 Maßnahmen bei Verstößen

1. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung, gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Vereinbarungen können die Vermieterin, der Betreiber oder beauftragte Personen geeignete Maßnahmen ergreifen.
2. Hierzu zählen insbesondere:
 - mündliche Verwarnung
 - Aufforderung zur Unterlassung oder Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes
 - Verweisung einzelner Personen aus dem Citysaal
 - Abbruch oder Unterbrechung der Veranstaltung
 - Ausspruch eines Hausverbotes
 - Geltendmachung von Schadensersatz- oder Kostenersatzansprüchen.
3. Bei Gefahr im Verzug können Maßnahmen ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
4. Ein Anspruch auf Erstattung von Miete, Entgelt oder sonstigen Kosten besteht bei Maßnahmen aufgrund eines Verstoßes gegen diese Hausordnung nicht.

§ 12 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Gäste, Mitarbeitenden, Beauftragten, Dienstleister oder sonstige von ihm veranlasste Personen verursacht werden.
2. Dies gilt insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar, technischer Ausstattung, Sicherheitseinrichtungen, Sanitäranlagen, Dekorationen, Böden, Wänden, Türen, Fenstern sowie sonstigem Inventar.
3. Die Vermieterin und der Betreiber haften nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Regelungen des Mietvertrages.
4. Für eingebrachte Gegenstände, Garderobe, Wertgegenstände, Bargeld, Schlüssel, technische Geräte oder sonstige persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Ergänzende Regelungen des Mietvertrages, behördliche Auflagen, Brandschutzvorgaben, Sicherheitskonzepte sowie Anweisungen der Vermieterin und des Betreibers bleiben unberührt.
2. Abweichungen von dieser Hausordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin in Textform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Diese Hausordnung tritt mit Aufnahme der Vermietung des Citysaals Cottbus für Veranstaltungen in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch die Vermieterin.

Stand: Juli 2026

Daniela Kerzel
Geschäftsführerin

CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH
Vorparkstraße 3
03042 Cottbus